Testamentsabgabe

Adresse: _____

Poststempel: *	Geschäftsnummer: *
Eingang: *	Sachbearbeiter/-in: * *(leer lassen)

Eingereicht durch

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Tel. P _____ Tel. G _____

Natel _____ E-mail _____

Beziehung zur verstorbenen Person

Verstorbene Person

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Sterbedatum _____ Sterbeort _____

Heimatort / Nationalität _____ Zivilstand _____

Letzte Wohnadresse _____

Eingereichte Dokumente *) Bitte reichen Sie unbedingt das Original ein.

Dokument	Zustand	Datum

Hinweis: Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament vor, so ist dieses dem Gericht sofort einzuliefern, und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB).

Willensvollstreckermandat

Das mir im Testament zugedachte Willensvollstreckermandat ◯ nehme ich an. ◯ lehne ich ab.

Anzahl Exemplar/e des Willensvollstreckerzeugnisses _____

Erbschein

☐ Bitte stellen Sie mir nach Abschluss des Eröffnungsverfahrens den Erbschein aus.

Anzahl Exemplare _____

Wird der Erbschein für das Grundbuchamt benötigt? ◯ ja ◯ nein

Bemerkungen

Bitte legen Sie dem Formular – falls vorhanden – eine Kopie der Todesurkunde bei.
Die Kosten für die Testamentseröffnung bemessen sich nach dem Wert des gesamten Erbschaftsvermögens und dem Aufwand des Gerichts. Sie betragen zwischen Fr. 300.– und Fr. 7'000.–, exkl. der Barauslagen für die Erbenermittlung. Die Ausstellung eines Erbscheins wird zusätzlich verrechnet.

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift

Gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. **der eingetragene Partner** (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB):

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbener Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm
	Kinder, Enkel, Grossenkel etc.	Mutter und Vater, Geschwister, Nichte / Neffe etc.	Grosseltern, Tante / Onkel, Cousine / Cousin etc.

Verwandtschaftsverhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität	Adresse